

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Europäischen Stiftung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- a) in Kenntnis des im Bericht von Herrn Tindemans über die Europäische Union enthaltenen Vorschlags zur Errichtung einer Europäischen Stiftung¹⁾,
- b) in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1977²⁾, in der die Heranziehung des Artikels 235 des EWG-Vertrags als Rechtsgrundlage der Europäischen Stiftung als die geeignetste Lösung bezeichnet wird,
- c) in Kenntnis des Grundsatzbeschlusses des Europäischen Rates vom 5. und 6. Dezember 1977, eine Europäische Stiftung zu errichten,
- d) in der Erwägung, daß das Europäische Parlament in seiner am 15. März 1978 angenommenen EntschlieÙung³⁾ (Dok. 575 – 77) die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert hat, diesbezügliche Vorschläge auf der Basis von Artikel 235 des EWG-Vertrags vorzulegen, wobei es davon ausgegangen ist, daß es zu dem Aufgabenbereich, den Zielen, der Struktur, der Finanzierung und der parlamentarischen Kontrolle der Europäischen Stiftung konsultiert wird,
- e) in Kenntnis des von den Außenministern am 29. März 1982 unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung einer Europäischen Stiftung, das den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung unterbreitet wurde,
- f) unter Hinweis darauf, daß die für diese Stiftung vorgesehenen Finanzmittel zum größten Teil durch einen im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verbuchten Zuschuß aufgebracht werden,

¹⁾ Dok. 481 – 75, Kapitel IV, Schlußfolgerung

²⁾ Bulletin der EG, Beilage 5/77

³⁾ ABl. EG Nr. C 85/78

- g) in Anbetracht der Aussprache, die im Anschluß an die diesbezüglichen mündlichen Anfragen an die Kommission und den Rat der Europäischen Gemeinschaften abgehalten wurde,
1. bedauert, daß die Tätigkeit der Stiftung statt eines Gemeinschaftscharakters den Charakter einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erhalten hat, was durch ihre Errichtung aufgrund eines Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bedingt ist;
 2. protestiert energisch dagegen, daß das Europäische Parlament zu dem Aufgabenbereich, den Zielen, der Struktur, der Finanzierung und der parlamentarischen Kontrolle der Europäischen Stiftung nicht vorher konsultiert wurde, wie es dies gefordert hatte;
 3. fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, dafür Sorge zu tragen, daß sich die „ergänzenden Maßnahmen“ der Europäischen Stiftung nicht mit den in den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehenen Maßnahmen überschneiden;
 4. ist ferner der Auffassung, daß die „direkten Initiativen“, die die Europäische Stiftung ebenfalls ergreifen kann, die Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf keinen Fall aushöhlen oder deren künftige Erweiterung oder ihre Einbeziehung in andere Gemeinschaftspolitiken behindern dürfen;
 5. ist der Ansicht, daß die Ernennung eines Teils der Mitglieder des Stiftungsrates, des leitenden Organs der Stiftung, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt und daß dazu die für die Kommission verbindliche vorherige Stellungnahme des Europäischen Parlaments eingeholt werden muß;
 6. betrachtet den Zuschuß der Gemeinschaft zur Finanzierung der Stiftung als eine nichtobligatorische Ausgabe und erwägt daher die Möglichkeit, die diesbezüglichen Mittel im Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1983 so lange zu blockieren, bis das Europäische Parlament zum ersten Aktionsprogramm der Stiftung Stellung genommen hat;
 7. hält enge und regelmäßige Kontakte zwischen der Stiftung und dem Parlament für unerlässlich und fordert daher, dem Parlament den Jahresbericht der Stiftung zu unterbreiten und ein alljährlich stattfindendes Kolloquium zwischen dem Stiftungsrat und dem Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport vorzusehen;
 8. behält sich die Möglichkeit vor, anhand des Berichts seines Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport den Zuständigkeitsbereich und das Programm dieser Stiftung sowie die Modalitäten für deren parlamentarische Kontrolle einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln.